

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in der dualen Berufsausbildung

KIRSTEN VOLLMER

Wiss. Mitarbeiterin in der Stabsstelle »Berufliche Bildung behinderter Menschen« im BIBB

Die im BBiG und in der HwO enthaltene Verpflichtung zum »Nachteilsausgleich« ermöglicht es behinderten Menschen u. a., einen staatlich anerkannten, regulären Ausbildungsberuf zu ergreifen und einen entsprechend qualifizierten Berufsabschluss zu erwerben. Die folgenden Ausführungen zeigen, was sich hinter dem Begriff »Nachteilsausgleich« verbirgt und wie die Inklusion behinderter Menschen dadurch gelingen kann.

Zur Rechtslage

Nachteilsausgleich heißt laut BBiG und HwO: »die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen in Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen«. Beispielhaft führt der Gesetzgeber dazu aus:

- die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung
 - die Dauer von Prüfungszeiten
 - die Zulassung von Hilfsmitteln
 - die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen für Hörbehinderte
- Eine vom BIBB-Hauptausschuss beschlossene Empfehlung aus dem Jahr 1985 gibt zur Anwendung des Nachteilsausgleichs in Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen Umsetzungshinweise. Sie listet als besondere Prüfungsorganisation z. B. auf:
- die Durchführung der Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz,
 - Einzel- statt Gruppenprüfung,
 - eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B. die Änderung der Prüfungsformen und Abwandlung der Prüfungsaufgaben.

Diese Umsetzungshinweise sind, ebenso wie die Aufzählung im Gesetzestext, beispielhaft zu verstehen (vgl. LEINEMANN/TAUBERT 2008); sie besitzen Aufforderungscharakter. Der Gesetzgeber erteilt den Kammern ausdrücklich den Auftrag zum Nachteilsausgleich (vgl. WOHLGEMUTH u. a. 2005).

Umsetzung in der Praxis

Anspruchsberechtigte Betroffene wissen oft nicht, dass es Nachteilsausgleich gibt, oder denken, dass nur ein schwerbehinderter Mensch mit entsprechendem Status – vorzeigbarem Ausweis – antragsberechtigt ist (vgl. VOLLMER 2014). Doch BBiG und HwO beziehen sich bei ihrem Verständnis von Behinderung nicht allein auf versorgungsrechtlich als schwerbehindert festgestellte Personen. Vielmehr liegt § 64 BBiG folgende Auffassung zugrunde: »Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.«

Auch Kammern und zugehörige Prüfungsausschüsse sind nicht immer ausreichend informiert, wer Anspruch auf Nachteilsausgleich hat und in welchem Rahmen dieser gewährt werden kann. Zudem wird manchmal befürchtet, sich mit der Gewährung von Nachteilsausgleich angreifbar zu machen, also eine unzulässige Bevorzugung vorzunehmen. Als Richtschnur kann auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung gelten: Unter Beibehaltung des fachlichen Niveaus der Prüfungsanforderungen – Prüfungsniveau und Prüfungsinhalt dürfen im Vergleich zu anderen Prüfungsteilnehmenden nicht abgesenkt werden – besteht die Freiheit, kreativ konstruktive Lösungen zur Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen zu finden und damit dem Willen und Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen.

Nachteilsausgleich ist grundsätzlich einzelfallbezogen auszurichten. Für eine möglichst reibungslose Realisierung des Nachteilsausgleichs ist es wichtig, dass die/der jugendliche Auszubildende so früh wie möglich, spätestens jedoch mit der Anmeldung zur Prüfung, der Kammer ihre/seine Beeinträchtigungen mitteilt und diese z. B. durch ärztliche Atteste glaubhaft macht. Hilfreich ist es darüber hinaus, wenn frühzeitig Vorschläge gemacht werden, wie die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Dies kann insbesondere Prüfern und Prüferinnen, die noch keine Er-

fahrungen mit der ausgleichenden Beeinträchtigung gemacht haben, Hilfestellung sein. Orientierung gibt hier ein Handbuch des BiBB (vgl. VOLLMER/FROHNENBERG 2014) mit Erläuterungen zu Behinderungsarten, weiterführenden Informationsmöglichkeiten und Fallbeispielen.

Nachteilsausgleich kann auch durch noch nicht durchgängig bekannte Ausbildungs- und Prüfungsmodifikationen umgesetzt werden. Textoptimierung stellt z.B. einen für unterschiedliche Behinderungsarten geeigneten Nachteilsausgleich dar. Die Prüfungsaufgaben werden hierfür sprachlich vereinfacht, jedoch ohne die Fachsprache zu beeinträchtigen (vgl. WAGNER/SCHLENKER-SCHULTE 2009).

Herausforderungen

Mehr denn je werden Beeinträchtigungen nicht mehr als Personenmerkmal betrachtet. Vielmehr richtet sich der Fokus auf den Abbau von Barrieren, die Menschen an der vollen, gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft hindern. Der neue Teilhaberbericht der Bundesregierung, der an die Stelle des früheren Behindertenberichts getreten ist, versucht z.B., mit dem Lebenslagenansatz der Verschiedenheit von Beeinträchtigungen gerecht zu werden. Mit dem Begriff »Lebenslage« wird im Bericht die »Gesamtheit der Ressourcen und Beschränkungen bezeichnet, die eine Person bei der Verwirklichung eigener Lebensvorstellungen beeinflussen« (vgl. BMAS 2013). Ausdrücklich davon ausgehend, dass Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind, wird Behinderung als Folge von Benachteiligung aufgefasst – nicht als unvermeidliche Folge einer bestehenden Beeinträchtigung.

Auch die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat einen bewusst offenen Begriff gewählt, der Behinderung absichtlich nicht abschließend definiert (vgl. UN-KONVENTION 2008). Wie die international anerkannten Klassifikationssysteme der Weltgesundheitsorganisation ICD 10 und ICF versteht auch die UN-Konvention Behinderung nicht als individuelle gesundheitliche Störung, sondern als Resultat behinderter Interaktion zwischen Individuum und Gesellschaft. Diesen Perspektivwechsel gilt es bei der Anwendung von Nachteilsausgleich in der Praxis zu berücksichtigen. Die konkrete Herausforderung besteht darin, die Kammern als die Hauptverantwortlichen bei der Umsetzung von Nachteilsausgleich in diesem Sinne zu unterstützen. Diese Unterstützung kön-

nen Schulen, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und anderes Fachpersonal durch Gutachten leisten, die Vorschläge zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs beinhalten. Darüber hinaus sind vor allem Fortbildungsangebote für Kammern und Prüfungsausschüsse empfehlenswert. An vielen weiteren Orten – z.B. Integrations- und Jugendämter, Arbeitsagenturen – kann intensivere Informationsarbeit geleistet werden, um betroffene Menschen zu erreichen. Als orientierungstiftende Leitlinie eignet sich die Formel: Nachteilsausgleich ist auf die behinderungsbezogene Ermöglichung des Lernerwerbs und der Leistungserbringung, nicht aber auf die Leistungsbeurteilung und auf die Reduzierung von Leistungsanforderungen ausgerichtet. ◀

Literatur

BiBB-HAUPTAUSSCHUSS: Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen. Empfehlung vom 23./24.05.1985 – URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA066.pdf (Stand: 09.01.2015)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES – BMAS (HRSG.): Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung). Berlin 2013 – URL: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2013-07-31-teilhabebericht.pdf;jsessionid=9185E12E163ECE65C86149C8CA8F5602?__blob=publicationFile (Stand: 09.01.2015)

LEINEMANN, W.; TAUBERT, T.: Berufsbildungsgesetz. 2. Aufl. München 2008

ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll v. 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: BGBl. II 2008 Nr. 35, 31.12.2008

VOLLMER, K.: »Erfolgreich ankommen in Beruf und Beschäftigung: Instrumente des Nachteilsausgleichs in der beruflichen Bildung«. Vortrag anl. des 18. Bundeskongresses des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. 2014, Erfurt – URL: www.bvl-legalasthenie.de/images/static/pdfs/bvl_kongress_unterlagen/Letzte_Fassung_Erfurt_Mai_2014.pdf (Stand: 09.01.2015)

VOLLMER, K.; FROHNENBERG, C.: Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende – Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Bielefeld 2014

WAGNER, S.; SCHLENKER-SCHULTE, C.: Textoptimierung von Prüfungsaufgaben. Handreichung zur Erstellung leicht verständlicher Prüfungsaufgaben. 5. Aufl. Halle (Saale) 2009

WOHLGEMUTH, H. H. u. a.: BBiG. Berufsbildungsgesetz. Kommentar für die Praxis. 3. Aufl. Frankfurt (Main) 2006